



#rbs Schule Berufliche Bildung

Deroystraße 1
80335 München

Telefon: (089) 233 355 98

Fax: (089) 233 356 00

Homepage: www.bs-fertigungstechnik.de

E-Mail-Adresse: bs-fertigungstechnik@muenchen.de

Ansprechpartner und Kontakt

Ansprechpartner	Name	Zimmer
Schulleiter	Hr. Stengel	107a
Stellvertretender Schulleiter	Hr. Brabec	108
Mitarbeiter der Schulleitung	Hr. Zwick	108
Sekretariat	Fr. Dobslaw Fr. Chishti Fr. Al Ayazra	107
Technische Hausverwaltung	Hr. Treiber Hr. Weiß Fr. Treiber	20 20 18 (Kantine)
Schulsozialarbeiterin	Fr. Dietsche (Mo, Mi und Freitag)	214
Mädchen- und Frauenbeauftragte	Fr. Lotter	206
Jungenbeauftragter	Hr. Prock	121
Beauftragter für Suchtprävention	Hr. Michaelis	220
Beratungslehrer	Hr. Prock (Vertretung Frau Höhnberg)	120
Verbindungslehrer	Hr. Michaelis	220
Schulpsychologin	Frau Menz (Di und Do im Haus)	B0.10 (Erdgeschoß BSZ Alois Sennfelder)
Inklusionsbeauftragte	Fr. Ikonic	122

Öffnungszeiten des Sekretariats

Mo. bis Fr. 7.15 – 12.30 Uhr

Mo. bis Mi. 13.00 – 14.45 Uhr

Do. und Fr. nachmittags geschlossen

Die E-Mail-Adressen finden Sie auf der Homepage unter „Kontakt“.

Wichtig: Bitte machen Sie sich ein Foto von dieser Seite.



Übersicht

Kapitel	Seite	Wichtigste Inhalte
Schulpflicht, Rechte und Pflichten	3	Dieses Kapitel erklärt die Berufsschulpflicht, mögliche Ordnungswidrigkeiten sowie Schulberechtigungen. Außerdem werden Regeln zu Entschuldigungen, Beurlaubungen, mittlerem Bildungsabschluss und den Rechten und Pflichten der Schülerinnen und Schüler zusammengefasst.
Hausordnung und Verhalten im Schulhaus	5	Hier werden die wichtigsten Regeln für ein rücksichtsvolles, sauberes und sicheres Verhalten im Schulhaus beschrieben. Dazu gehören Ordnung in Klassenräumen und Werkstätten, Aufgaben des Ordnungsdienstes sowie mögliche Erziehungsmaßnahmen bei Regelverstößen.
Notfälle und Krisensituationen	6	Dieses Kapitel beschreibt, wie Schülerinnen und Schüler Notlagen erkennen und angemessen reagieren können. Im Mittelpunkt stehen Vorbeugung, das Hinzuziehen von Hilfe, Erste-Hilfe-Verhalten und das Beachten der Flucht- und Rettungspläne.
EDV-Nutzungsordnung	7	Die EDV-Nutzungsordnung legt fest, wie Computer, Passwörter, Dateien und Internetzugänge verantwortungsvoll genutzt werden. Sie informiert außerdem über Datenschutz, Urheberrecht, verbotene Inhalte und mögliche Folgen bei Verstößen.
Sportordnung	8	Die Sportordnung enthält verbindliche Regeln zu Sportbekleidung, Sicherheit, Unfallvermeidung und Entschuldigungen im Sportunterricht. Außerdem werden Hinweise zum Umgang mit Wertsachen, Sportgeräten und Haftungsfragen gegeben.
Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung	9	Dieses Kapitel informiert über die Übermittlung der persönlichen Daten an die Agentur für Arbeit im Fall einer nicht erfolgreichen vorzeitigen Beendigung der Ausbildung und des Widerspruchsrechts für die Übermittlung der Daten.
Infektionsschutz	10	Dieses Kapitel erläutert, wann Schülerinnen und Schüler wegen ansteckender Krankheiten nicht am Unterricht teilnehmen dürfen. Es beschreibt Meldepflichten, Schutzmaßnahmen, mögliche Besuchsverbote und die Bedeutung ärztlicher Beratung sowie von Impfungen.

Der Bereich der beruflichen Bildung und Ausbildung ist durch Gesetze geregelt: Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), Jugendschutzgesetz (JSchG), Berufsbildungsgesetz (BBiG), Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), Bayerische Schulordnung (BaySchO), Berufsschulordnung (BSO) sowie durch den Ausbildungsvertrag

Kurzüberblick: Dieses Kapitel erklärt die Berufsschulpflicht, mögliche Ordnungswidrigkeiten sowie Schulberechtigungen. Außerdem werden Regeln zu Entschuldigungen, Beurlaubungen, mittlerem Bildungsabschluss und den Rechten und Pflichten der Schülerinnen und Schüler zusammengefasst.

1.0 Schulpflicht, Rechte und Pflichten

Rechte Pflichten Schule

Die Schulpflicht dauert 12 Jahre; sie gliedert sich in die Vollzeitschulpflicht und die Berufsschulpflicht. Wer in einem Ausbildungsverhältnis steht, ist bis zum Abschluss der Berufsausbildung berufsschulpflichtig, jedoch längstens bis zum 21. Lebensjahr. **Die Volljährigkeit befreit also nicht von der Berufsschulpflicht.**

Auszubildende mit Hochschulzugangsberechtigung (Art. 39 Abs. 2 BayEUG) und Schülerinnen und Schüler in Zweitausbildung sind **berufsschulberechtigt**. Berechtigte, die von ihrem Recht zum Besuch der Berufsschule Gebrauch machen, unterliegen wie alle Berufsschülerinnen und Berufsschüler der Berufsschulordnung.

Eine vorzeitige Beendigung der Berufsschulpflicht ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich:
z. B. bei kürzerer Ausbildungszeit oder vorzeitiger Abschlussprüfung.

1.1 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Anmeldung zur Berufsschule unterlässt bzw. als erziehungsberechtigte Person, Auszubildende oder Arbeitgeber diese Verpflichtung vorsätzlich nicht erfüllt. Das Gleiche gilt für Schulpflichtige, die am Unterricht oder an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen nicht teilnehmen. Bei der Ahndung von Schulversäumnissen sollten laut Ordnungswidrigkeitsgesetz unter Einschaltung der Jugendgerichtshilfe erzieherische Gespräche geführt werden, um eine dem Jugendlichen angemessene Lösung zu finden.

Zur Unterstützung und Beratung der Schulpflichtigen wird an dieser Berufsschule Schulsozialarbeit angeboten.

1.2 Schulberechtigung

Personen, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, sich aber in Berufsausbildung befinden, sind zum Besuch der Berufsschule berechtigt; die Auszubildenden haben den Besuch der Berufsschule zu gestatten (Art. 40 BayEUG). Berufsschulberechtigte sind in ihren Rechten und Pflichten den Berufsschulpflichtigen gleichgestellt und können sich ebenfalls von der Schulsozialarbeit beraten lassen.

1.3 Mittlerer Bildungsabschluss

Schülerinnen und Schüler ohne mittleren Schulabschluss erhalten den mittleren Schulabschluss, wenn sie im Abschlusszeugnis der Berufsschule einen Schnitt von **mindestens 3,0** und **mindestens ausreichende Englischkenntnisse**¹ nachweisen. Schülerinnen und Schüler, die bereits einen mittleren Schulabschluss besitzen, erhalten diesen Eintrag nur auf Antrag² (§ 18 Abs. 2 BSO).

1.4 Verhinderung

1. Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, ist die Schule **unverzüglich unter Angabe des Grundes** zu verständigen.

Im Regelfall meldet sich die Schülerin oder der Schüler über den WebUntis-Zugang selbstständig abwesend. Dort wird ein Entschuldigungsschreiben erzeugt, das **innerhalb von zwei Tagen** der Klassenleitung zugesendet wird.

Im Falle einer **fernmündlichen Verständigung** (Anruf im Sekretariat) ist eine **schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen** nachzureichen.

2. Bei einer **Erkrankung** am Tag eines **angekündigten Leistungsnachweises** (Schulaufgabe) gilt zusätzlich:

Zusätzlich zur Meldung wie oben beschrieben ist der Lehrkraft, bei der die Schulaufgabe geschrieben wurde, **innerhalb von 10 Tagen eine Ablichtung eines ärztlichen Zeugnisses zu übermitteln**.

Wird das **ärztliche Zeugnis** nicht innerhalb von **10 Tagen** vorgelegt, gilt das Fernbleiben, als unentschuldigt und der Leistungsnachweis wird mit der Note 6 bewertet (BaySchO § 20, BSO § 12 Abs. 6).

Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen Zweifel an der Erkrankung, kann die Schule die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen. Ein ärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin oder der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

¹ Ausreichende Englischkenntnisse (= Note 4) mind. 5 Jahre (z.B Mittelschule) können durch den Besuch des Wahlfachs Englisch und dem erfolgreichen Englisch-Zertifikat nachgeholt werden.

² Entsprechende Formulare stehen auf der Homepage zur Verfügung.

1.5 Beurlaubung/Befreiung

Schülerinnen und Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden (§ 11 BSO, § 20 BaySchO). Der Unterricht ist im Regelfall auf Weisung der Schulleitung nachzuholen.

In bestimmten Fällen sind Schülerinnen und Schüler vom Besuch der Berufsschule befreit (Art. 39 Abs. 3 BayEUG) oder können auf Antrag befreit werden (Art. 39 Abs. 4 BayEUG). Auf Antrag können Schülerinnen und Schüler in einzelnen Fächern zeitlich begrenzt vom Unterricht befreit werden (§ 4 BSO).

1.6 Schülerinnen und Schüler – Rechte und Pflichten

Jede Schülerin und jeder Schüler haben gemäß Art. 128 der Bayerischen Verfassung ein Recht darauf, eine den erkennbaren Fähigkeiten und der inneren Berufung entsprechende schulische Bildung und Förderung zu erhalten.

Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht, die eigene Meinung frei zu äußern; im Unterricht ist der sachliche Zusammenhang zu wahren.

Jede Schülerin und jeder Schüler haben sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Dazu gehört insbesondere die Pflicht, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und sonstige verbindliche Schulveranstaltungen zu besuchen. Außerdem ist alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der Schule stören könnte (Art. 56 BayEUG).

Wichtig: In Unterrichtsräumen sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Ausnahmen kann die Lehrkraft gestatten (Art. 56 (5) BayEUG).

1.7 Schülermitverantwortung und Schülervertretung

Im Rahmen der Schülermitverantwortung soll allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben werden, Leben und Unterricht ihrer Schule ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit entsprechend mitzugestalten (Art. 62 Abs. 1 BayEUG).

1.8 Berufsschulbeirat

An jeder Berufsschule wird ein Berufsschulbeirat gebildet; die Amtszeit der gewählten Mitglieder dauert zwei Jahre (vgl. §§ 19 – 22 BSO).

1.9 Weitere Hinweise

In der Mittagspause kann das Schulgelände ohne Haftung des Schulträgers verlassen werden. Während der Kurzpausen und Stillarbeitsphasen darf das Schulgrundstück aus versicherungsrechtlichen Gründen jedoch nur mit Genehmigung verlassen werden.

Für Garderobe, Fahrräder und abgestellte Fahrzeuge wird vom Sachaufwandsträger keine Haftung übernommen. Das Gleiche gilt für private Wertgegenstände, die in die Schule mitgebracht werden.

Bei Feueralarm sind die Anweisungen auf dem Flucht- und Rettungsplan bzw. der Lehrkräfte zu befolgen.

Kurzüberblick: Hier werden die wichtigsten Regeln für ein rücksichtsvolles, sauberes und sicheres Verhalten im Schulhaus beschrieben. Dazu gehören Ordnung in Klassenräumen und Werkstätten, Aufgaben des Ordnungsdienstes sowie mögliche Erziehungsmaßnahmen bei Regelverstößen.

2.0 Hausordnung und Verhalten im Schulhaus

Hausordnung Sicherheit Miteinander

Rücksichtsvolles und umweltbewusstes Verhalten sind für uns alle an dieser Schule selbstverständlich. Um allen eine angenehme Lern- und Arbeitsatmosphäre bieten zu können, bitten wir Sie, folgende Handlungen zu unterlassen. Wir akzeptieren insbesondere nicht:

- das Wegwerfen oder Hinterlassen von Unrat und Papiermüll.
- das Beschriften und Beschädigen von Bänken, Türen und Wänden, insbesondere in den Toilettenräumen.

Auf dem Schulgelände und im Schulhaus herrscht generelles Rauchverbot.

2.1 Aufgaben und Pflichten in Klassenzimmern und Werkstätten

Jede Klasse und ihr Ordnungsdienst sind für den einwandfreien Zustand des benutzten Raumes verantwortlich. Grundsätzlich gilt das Verursacherprinzip. Das heißt: Wer Schmutz verursacht, beseitigt ihn auch selbst.

2.2 Aufgaben der Klasse und des Ordnungsdienstes

- Beim Verlassen des Klassenzimmers Licht löschen sowie Fenster und Türen schließen.
- Abfall in die dafür vorgesehenen Behälter geben (Papier-, Flaschen-, Restmüll- und Wertstoffbehälter).
- Schülerinnen und Schüler werden gebeten, leere Flaschen in den Behältern neben den Türen abzustellen.
- Das eingekommene Pfand wird sozialen Zwecken zugeführt (siehe entsprechende Aushänge).
- Unnötiger Energieverbrauch (Licht, Maschinen, Rechner usw.) ist zu vermeiden.
- Stühle am Ende des Unterrichtstages wegen der Reinigung hochstellen.

2.3 Aufgaben des Ordnungsdienstes

- Tafel wischen und Fußboden kehren.
- Volle Flaschenkisten im Klassenzimmer bitte gegen leere Kisten aus dem Flaschenwagen in der Nähe des Aufzugs tauschen.
- Den blauen Papiercontainer im Klassenzimmer bitte in die blauen Papiertonnen entleeren. Diese befinden sich in der Einfahrt vom Marsplatz zum Lehrerparkplatz/Hof an der Ostseite des Schulgebäudes auf Höhe der Kantine.

2.4 Regelverstöße und Erziehungsmaßnahmen

1. Eintrag im Klassenbuch.
2. Übernahme der Aufgaben und Pflichten des Ordnungsdienstes an dessen Stelle.
3. Beseitigung des Schmutzes oder Schadens nach der Unterrichtszeit.
4. Übernahme besonderer Aufgaben am Nachmittag.
5. Verweis.
6. Ausschluss vom Unterricht.

Hinweis: Mutwillige Sachbeschädigungen werden grundsätzlich mit Schadensersatz geahndet.

Kurzüberblick: Dieses Kapitel beschreibt, wie Schülerinnen und Schüler Notlagen erkennen und angemessen reagieren können. Im Mittelpunkt stehen Vorbeugung, das Hinzuziehen von Hilfe, Erste-Hilfe-Verhalten und das Beachten der Flucht- und Rettungspläne.

3.0 Notfälle und Krisensituationen

Notfall Erste Hilfe Sicherheit

In einem großen und stark frequentierten Schulhaus wie unserem, in dem sich täglich 1.500 Schülerinnen und Schüler aufhalten, muss man sich darauf einstellen, dass eine Krisensituation entstehen kann, auf die man nicht vollkommen unvorbereitet reagieren sollte.

Für Sie als Schülerin oder Schüler der Berufsschule für Fertigungstechnik liegt Sicherheit im Schulhaus in Ihrem eigenen Interesse. Sie tragen deshalb entscheidend dazu bei.

Viele Schülerinnen und Schüler sind bereits durch Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr, durch Jugendleiter- oder Übungsleiterscheine oder durch Erste-Hilfe-Kurse mit dem Umgang mit Notfällen vertraut.

Wir bitten diese Schülerinnen und Schüler, sich als Ersthelferinnen oder Ersthelfer ihrer Klasse zur Verfügung zu stellen, um in Notfallsituationen als erste Ansprechpartner erreichbar zu sein.

Da Sie als Schülerinnen und Schüler häufig zuerst Notfalllagen bemerken, machen wir Sie mit folgenden Verhaltensmaßnahmen vertraut:

3.1 Vorbeugung von Notfällen und Krisensituationen

Grundsätzlich sind Sie dazu verpflichtet, sich im Schulhaus so zu verhalten, dass Sie sich und andere nicht gefährden.

- Geht es einer Mitschülerin oder einem Mitschüler nicht gut, fühlt sich jemand unwohl oder ist jemandem schlecht?
- Ist jemand auffällig unruhig oder aggressiv, äußert Drohungen oder kommt es zu ernsthaften Konflikten und Auseinandersetzungen zwischen Mitschülerinnen und Mitschülern?
- Konsumiert eine Mitschülerin oder ein Mitschüler in auffälligem Maß Alkohol, Drogen o. Ä., oder werden Ihnen oder anderen Schülerinnen und Schülern Drogen angeboten?
- Wirkt jemand plötzlich stark verändert oder ist auffällig schweigsam und zurückgezogen?

Wichtig: Suchen Sie Hilfe.

- Versuchen Sie, mit der betroffenen Mitschülerin oder dem betroffenen Mitschüler zu sprechen, wenn ein solches auffälliges Verhalten erkennbar ist.
- Bemühen Sie sich, Konflikte oder Auseinandersetzungen zu schlichten bzw. Beteiligte von körperlichen Auseinandersetzungen abzuhalten, bevor diese geschehen. Gehen Sie jedoch zu Ihrer eigenen Sicherheit nicht dazwischen, wenn die Auseinandersetzung bereits im Gange ist.
- Ziehen Sie die Klassensprecherin oder den Klassensprecher, eine Lehrkraft, die Vertrauenslehrkraft oder die Schulsozialarbeit (Raum 214) hinzu.

3.2 Verhalten bei eingetretenen Notfällen und Krisensituationen

Sollte sich dennoch ein Zwischenfall ereignen oder sich eine Schülerin oder ein Schüler verletzen, sind wir alle auf Ihre Hilfe angewiesen.

- Versuchen Sie, die Situation einzuschätzen, und informieren Sie je nach Notwendigkeit folgende Personen oder Stellen:

Lehrkraft bzw. Schulleitung, Sekretariat, Hausmeister oder Rettungsdienst (110/112).

- Ziehen Sie die Ersthelferin oder den Ersthelfer Ihrer Klasse oder einer benachbarten Klasse hinzu.
- Schicken Sie immer zwei Personen los, um Hilfe zu holen.
- Warten Sie, bis die meldenden Personen wieder zurückkommen.
- Bleiben Sie bei der verletzten Person und informieren Sie sie darüber, was gerade passiert.
- Bitte beachten Sie in jedem Fall die in den Klassenzimmern ausgehängten Flucht- und Rettungspläne mit den entsprechenden Hinweisen.

Bitte denken Sie daran, dass wir alle auf gegenseitige Hilfe angewiesen sind. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Kurzüberblick: Die EDV-Nutzungsordnung legt fest, wie Computer, Passwörter, Dateien und Internetzugänge verantwortungsvoll genutzt werden. Sie informiert außerdem über Datenschutz, Urheberrecht, verbotene Inhalte und mögliche Folgen bei Verstößen.

4.0 EDV-Nutzungsordnung

Digitalisierung Datenschutz Sicherheit

4.1 Allgemein gilt

- **EDV-Ausstattung sorgfältig behandeln:** Computer, Drucker, Scanner, Tastaturen und Mäuse sind sorgsam zu nutzen, damit das Netz für den Unterricht verfügbar bleibt. Bei fahrlässigen oder vorsätzlichen Beschädigungen oder Diebstahl ist Schadenersatz zu leisten; außerdem kann Anzeige erstattet werden.
- **Sichere Passwörter verwenden:** Anmeldung nur mit dem eigenen Benutzernamen; Passwörter geheim halten, regelmäßig ändern und den Arbeitsplatz vor dem Verlassen abmelden.
- **Verantwortung für die eigene Kennung übernehmen:** Für unerlaubte Handlungen unter der eigenen Kennung (= Benutzername und Passwort) ist die Inhaberin oder der Inhaber verantwortlich.
- **Datenkontrolle beachten:** Lehrkräfte können Dateien der Schülerinnen und Schüler öffnen und kontrollieren. Der Datenverkehr wird protokolliert, zeitlich begrenzt gespeichert und stichprobenartig geprüft.
- **Dateien richtig speichern:** Es gibt keinen Papierkorb und nur eine eingeschränkte Suchfunktion. Dateien sind daher nur im Klassenordner oder eigenen Ordner mit eindeutigen Dateinamen zu speichern.
- **Störungen melden:** Probleme am Rechner werden der nächstmöglichen Lehrkraft gemeldet, sofern sie nicht einfach behoben werden können. Eingriffe in die Hardware sind nicht zulässig.

4.2 Wichtige Hinweise

- **Rechner als Arbeitsmittel nutzen:** Private Nutzung ist nur erlaubt, wenn der Rechner nicht für schulische Zwecke benötigt wird; im Unterricht nur zu Unterrichtszwecken.
- **Private Dateien begrenzen:** Speicherplatz ist begrenzt. Private Dateien sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden; bei Missachtung kann die Administration Dateien ohne Rücksprache löschen.
- **Unzulässige Inhalte vermeiden:** Jugendgefährdende, sittenwidrige oder strafbare Inhalte dürfen nicht gespeichert, mitgebracht, vorgeführt oder ausgetauscht werden; dies gilt auch für Handys, USB-Sticks und ähnliche Datenträger.
- **Urheber- und Persönlichkeitsrechte beachten:** Fremde Texte, Logos, Bilder, Karten und Fotos dürfen nur mit Zustimmung der Rechteinhaber verwendet werden. Persönliche Daten von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften dürfen nur mit Zustimmung der Betroffenen genutzt werden.

4.3 So vermeide ich Ärger

- **Keine Software installieren und keine Systemeinstellungen ändern.**
- **Keine urheberrechtlich geschützten Dateien speichern oder herunterladen:** Dazu zählen insbesondere Musikdateien, Spiele und Videos.
- **Keine Websites mit verbotenen Inhalten aufrufen:** Dazu zählen jugendgefährdende, sittenwidrige, anstößige oder strafbare Inhalte. Bei versehentlichem Aufruf wird die Anwendung sofort geschlossen und die aufsichtsführende Lehrkraft verständigt.
- **Niemanden durch eigene Daten beleidigen oder demütigen.**
- **Keine Passwörter ausspähen, keinen Passwortschutz umgehen und keine fremden Zugänge nutzen.** Das Benutzen fremder Kennungen ist ein schwerer Verstoß gegen diese Nutzungsvereinbarung.
- **Folgen bei Verstößen:** Es drohen Mitteilungen an den Ausbildungsbetrieb, schulische Disziplinarmaßnahmen, zivil- und strafrechtliche Folgen sowie der Entzug des Netzzugangs.

Kurzüberblick: Die Sportordnung enthält verbindliche Regeln zu Sportbekleidung, Sicherheit, Unfallvermeidung und Entschuldigungen im Sportunterricht. Außerdem werden Hinweise zum Umgang mit Wertsachen, Sportgeräten und Haftungsfragen gegeben.

5.0 Sportordnung

Sport Sicherheit Gesundheit

Um Ordnung und Sicherheit im Sportunterricht gewährleisten zu können, sind alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet, folgende Punkte zu beachten.

5.1 Sportbekleidung

- Geeignete Sportbekleidung trägt zur Unfallverhütung bei und ist aus hygienischen Gründen zwingend erforderlich.
- Es werden eigene Sportschuhe mit abriebfester Gummisohle benötigt. Außerdem müssen die Schuhe sauber sein.
- Das Tragen von Straßenschuhen bzw. Straßenturnschuhen in der Halle ist verboten.
- Nach dem Sportunterricht haben Schülerinnen und Schüler Gelegenheit, sich zu waschen oder zu duschen. Aus hygienischen Gründen sollte daher stets Waschzeug mitgebracht werden.

5.2 Vermeidung von Sportunfällen

- Schmuck (Uhren, Ringe, Ohrschmuck, Ketten usw.) sowie Haarspangen sind vor Unterrichtsbeginn abzulegen.
- Piercings sind abzunehmen oder mit einem Pflaster bzw. Tape abzukleben.
- Lange Haare stets zusammenbinden.
- Für Brillenträgerinnen und Brillenträger werden eine schulsportgerechte Brille oder Kontaktlinsen empfohlen.
- Während des Sportunterrichts sollten sich alle Teilnehmenden fair und sicherheitsbewusst verhalten, um Verletzungen und Unfälle zu vermeiden.
- Kommt es dennoch zu einem Sportunfall, der ärztlich behandelt werden muss, ist dieser umgehend im Sekretariat (R107) zu melden und im Klassentagebuch zu vermerken.

5.3 Vermeidung von Diebstählen

- Wertsachen (Geld, Schmuck, ausgeschaltete Handys usw.) in die Halle mitnehmen und dort in den dafür vorgesehenen Behälter geben.

5.4 Entschuldigungen und Unterrichtsbefreiungen

- Der Sportunterricht zählt zu den allgemeinbildenden Fächern und ist daher Pflichtfach.
- Das bedeutet, dass alle Schülerinnen und Schüler zum Sportunterricht erscheinen müssen, auch wenn eine akute Erkrankung oder Verletzung die aktive Teilnahme am Sportunterricht nicht ermöglicht.
- Als Entschuldigung muss eine Schulsportunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt werden.
- Sportentschuldigungen werden direkt bei der Sportlehrkraft abgegeben.

5.5 Haftung

- Die Turnhalleneinrichtung und Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln. Für Schäden, die eine Schülerin oder ein Schüler vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, haftet die Schülerin bzw. der Schüler oder die erziehungsberechtigte Person.

Kurzüberblick: Dieses Kapitel informiert über die Übermittlung der persönlichen Daten an die Agentur für Arbeit im Fall einer nicht erfolgreichen vorzeitigen Beendigung der Ausbildung und des Widerspruchsrechts für die Übermittlung der Daten.

6.0 Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung der Agentur für Arbeit Schülerdatennorm (§ 31a SGB III)

Berufsberatung Arbeitsagentur Schule

Die Schulen haben die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern bei der Wahl ihrer Bildungsmöglichkeiten zu helfen, und arbeiten dazu u. a. mit der Berufsberatung zusammen (Artikel 78 Absatz 1 und Absatz 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG).

Um im Bedarfsfall eine Beratung durch die Agentur für Arbeit auch nach dem Verlassen der Schule zu ermöglichen, dürfen die Schulen gemäß Artikel 85 Absatz 2 Satz 4 BayEUG, der zum 1. August 2023 in Kraft getreten ist, bestimmte Daten¹ von Schülerinnen und Schülern ohne konkrete berufliche Anschlussperspektive an die zuständige Agentur für Arbeit übermitteln, sofern Sie nicht widersprechen. Auf dieser Grundlage erfolgt die Übermittlung der Daten von Abbrecherinnen und Abbrechern von Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufsfachschulen des Gesundheitswesens, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, an die Agentur für Arbeit, sofern diese einer Meldung nicht widersprechen.

Dieser Widerspruch ist jederzeit und formlos über die E-Mail-Adresse der Schule (bs-fertigungstechnik@muenchen.de) möglich.

Die Schulen sind verpflichtet, erhobene Daten ausschließlich zu den Beratungszwecken des Artikel 78 Absatz 1 BayEUG und dabei insbesondere zum Zweck der Datenübermittlung an die Agentur für Arbeit nach § 31a des Sozialgesetzbuchs (SGB) Drittes Buch (III) zu verarbeiten sowie die Daten nach Zweckerreichung unverzüglich und unwiederbringlich zu löschen.

Weitere Datenschutzinformationen unserer Schule, insbesondere die Kontaktdaten (Ansprechpartner, Datenschutzbeauftragte) und Informationen zu Ihren Rechten, finden Sie in den Datenschutzinformationen unserer Schulhomepage unter bs-fertigungstechnik.de.

Entsprechende Informationen zur Datenverarbeitung durch die Bundesagentur für Arbeit finden Sie auf der Internetseite [<https://www.arbeitsagentur.de/datenschutz/datenerhebung>]

Kurzüberblick: Dieses Kapitel erläutert, wann Schülerinnen und Schüler wegen ansteckender Krankheiten nicht am Unterricht teilnehmen dürfen. Es beschreibt Meldepflichten, Schutzmaßnahmen, mögliche Besuchsverbote und die Bedeutung ärztlicher Beratung sowie von Impfungen.

7.0 Infektionsschutz

Gesundheit Infektionsschutz Schule

Wenn Sie eine ansteckende Erkrankung haben und die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besuchen, können Sie Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrkräfte und weitere Personen anstecken.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Sie nicht in die Schule gehen dürfen, wenn

1. Sie an einer schweren Infektion erkrankt sind, die durch geringe Erregermengen verursacht wird.

Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien.

Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor.

Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.

2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann.

Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.

3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

- Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel usw.).
- Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.
- Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Wir bitten Sie, bei ernsthaften Erkrankungen immer den Rat Ihres Hausarztes in Anspruch zu nehmen, z. B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, länger als einen Tag andauernden Durchfällen und anderen besorgniserregenden Symptomen.

Ihr Hausarzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Sie eine Erkrankung haben, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Müssen Sie aufgrund der oben genannten Krankheiten zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit. So können wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten.

Dies bedeutet, dass Sie bereits Mitschülerinnen, Mitschüler oder Personal angesteckt haben können, wenn Sie mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben müssen. In einem solchen Fall müssen wir Ihre Mitschülerinnen und Mitschüler anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sich Mitschülerinnen, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in die Schule gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushalts diese Krankheitserreger bereits aufgenommen haben und ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall müssen Sie zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule für Ausscheiderinnen und Ausscheider oder für möglicherweise infizierte, aber nicht erkrankte Schülerinnen und Schüler besteht, kann Ihnen Ihre behandelnde Ärztin, Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Keuchhusten, Kinderlähmung, Typhus sowie Hepatitis A und B stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Hausärztin, Ihren Hausarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.